

# Die liturgietheologische Arbeit Zwinglis am Sintflutgebet des Taufformulars

Ein weiterer Blick in Zwinglis liturgische Werkstatt  
(*Fortsetzung*<sup>89</sup>)

VON FRITZ SCHMIDT-CLAUSING

## *Juds Provisorium*

Wir stellen noch einmal anhand unserer Synopse fest, daß Jud wie Zwingli die beiden Typologien des Lutherschen Sintflutgebetes, Sintflut und Rotes Meer, ohne Bedenken behalten haben. Sie haben darin lediglich aus Luthers «damit [= womit] dies Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet» einen vollständigen Relativsatz gemacht, nämlich «in welchem dieses Bad der Taufe bezeichnet ist gewesen». Ich meine allerdings, daß diese scheinbar stilistische Abwandlung mehr bedeutet, als Kooiman annimmt, der nur von einer «merkwürdigen, schulmeisterlichen Mitteilung» spricht<sup>90</sup>. Trotz des singularen Relativs der Zürcher will mir der Passus eher als ein gedanklicher Abschluß der typologischen Intrade erscheinen. Eine solche Auffassung kann die spätere Übersetzung des Originals ins Lateinische bestätigen, die interpretiert: «quibus historiis lavacrum hoc baptismi praefigurasti – durch welche Geschichten du dieses Bad der Taufe vorgezeichnet hast<sup>91</sup>.» Luther wählte die Partizipialkonstruktion, weil er sie als Überleitung zu seinem dritten Bild von der Jordantaufe gebrauchte. Partizipien waren ihm zudem aus der lateinischen Gebetssprache, insonderheit der Kartage, geläufig.

Die Fortlassung der Jordantaufe in Juds Formular, die überdies ein Faktum und keinen Typus darstellt, ist ein beredter Ausweis liturgischer Theologie, und zwar in der Negation. Nicht daß für Jud und Zwingli die Taufe Jesu im Jordan kein testamentliches Ereignis war; aber die katholisierende Art, die sich für sie bei Luther zeigt, war ihnen strikt entgegen. Es war vor allem der Gedanke der Heiligung aller Wasser, die magische Auffassung der Elemente, die ihnen zuwider war. Dazu die Vorstellung

<sup>89</sup> Vgl. *Zwingliana*, Bd. XIII, Heft 8, 1972, S. 516–543.

<sup>90</sup> W. J. Kooiman, a.a.O., Anm. 43, S. 290.

<sup>91</sup> Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, S. 539. – Praefigurare ist ein patristischer Terminus, der der Vulgata noch fremd ist. Das liturgische Latein kennt ihn aus der Postcommunio des Fronleichnamsfestes, also aus der Feder des Aquinaten.

von der Abwaschung der Sünden, die mit der Grundidee der zwinglischen Taufe nicht übereinstimmte. Im späteren Zusammenhang wird darüber gehandelt werden. Hier nur soviel: Anders wie Luther, dem das Taufelement «nicht allein schlicht Wasser» ist, begnügt sich Zwingli mit der Forderung: «man nehme gutes, frisches, unverzaubertes Wasser, denn Johannes hat im Jordan getauft<sup>92</sup>.» Aber, so widerspricht er im «Kommentar» der römischen und der lutherischen Auffassung des durch Christus oder Christen geweihten Wassers: «Und wenn du mit dem ganzen Jordan übergossen worden wärest und dabei tausend<sup>93</sup> heilige Worte gesprochen worden wären, so hätte doch das Herz (mens) keine Besserung verspürt ... Denn neue, das heißt: Gott und den Menschen liebende Menschen ... sind durch die Wirkung des Heiligen Geistes umgewandelt<sup>94</sup>.»

Einer auffälligen Änderung gegenüber Luther begegnen wir im Gebetstext der Zürcher. Aus dem «und mit rechtem Glauben im Geist beseligen» ist im Zürcher Formular ein «und ihm das Licht des Glaubens in sein Herz geben» geworden. In beiden Sätzen haben die Reformatoren den Kerngedanken ihres revisionistischen Glaubensbekenntnisses an- und eingebracht.

Luthers Aussage, die einer liturgischen Triole seines Sola-fide-Axioms gleichkommt, wird noch direkter, wenn wir die lateinische Version befragen: «... veraque fide per spiritum sanctum dones.» Die reformatorische Akzentuierung des Glaubens mittels des Adjektivs «recht» bzw. «vera» ist einsichtig. Nicht übersehen werden darf aber die Wiedergabe des «beseligen», das nichts mit «Seele» zu tun hat, sondern, gleich dem «selig» der Bergpredigt, vom mittelhochdeutschen «saelde» = zeitliches und ewiges Lebensglück herkommt, mit donare, und zwar in der Konstruktion aliquem aliqua re, jemanden mit einer Sache beschenken. Gott wird also gebeten, zuerst und zuletzt den Täufling mit dem «rechten» bzw. «wahren Glauben zu beschenken». Dabei erscheint es mir nicht zuviel zu behaupten, daß bei der Wahl des «donare» anstelle eines erwarteten salvare oder sanctificare der Gedanke des «donum Dei», der Gabe Gottes, mitgespielt hat, hinter dem sich das «sola gratia – allein aus Gnaden» ver-

<sup>92</sup> Z IV, 331<sub>12</sub>.

<sup>93</sup> Wörtlich: sexcenties = sechshundertmal. Wahrscheinlich um seine humanistische Bildung aufzuzeigen, sagt Zwingli gern mit den Alten 600 anstatt 1000 (Plautus, Menechmi, V, 4, 8; Cicero, Fragmente, E V, 5).

<sup>94</sup> Z III, 760<sub>18, 25</sub> (Hauptschriften 10, 33); vgl. P. Wernle, Zwingli, Tübingen 1919, S. 203. – Ein typisch pneumatologischer Beweisgrund Zwinglis, bei dem zu beachten ist, daß das originale «mens» nicht als das biologische Organ, sondern als organum spiritus sancti aufzufassen ist. Vgl. Zwinglis liturgische Formulare, S. 84, Anm. 70. Siehe auch unten, S. 596.

birgt, weil, wie es Regin Prenter gesehen hat, «ohne die gratia das donum kein donum Dei, und ohne die gratia das donum keine gratia Dei wäre<sup>95</sup>». Schließlich ein Wort zu dem «Glauben im Geist», das Luther so wert war, daß er es noch in der Schlußstrophe seines Taufliedes singen läßt: «der Glaub im Geist die Kraft versteht des Blutes Jesu Christ.» Das Lateinische bietet auch hier die rechte Deutung an: es sagt nicht «in spiritu sancto», sondern «per spiritum sanctum». Luther, dem die Taufe als das Grundsakrament gilt<sup>96</sup>, sieht – auch das sagt unser Tauflied Strophe 2 – im Heiligen Geist den Täufer: «Gott spricht und will, daß Wasser sei, doch nicht allein schlicht Wasser, sein heilig Wort ist auch dabei mit reichem Geist ohn Maßen; der ist allhie der Täufer.» Luther hat mit dem «Glauben im Geist» neben dem «und er selbst dazugetan» ein Zweites aus dem Sintflutgebet im Tauflied wiedergebracht. Für ihn ist die Heranziehung des Heiligen Geistes mehr als eine gebetsliterarische Expression. Der Heilige Geist ist ihm der Vermittler des Glaubens, das instrumentum dei, das ohne den thesaurus der Kirche wirksam wird. Oder so gesagt: Wie sich die ganze Zeile des Gebetes – ich wiederhole die lateinische Deutung: «und mit dem rechten Glauben durch den Heiligen Geist beschenken» – gegen die vorreformatorische Taufauffassung mit ihrer Verdinglichung des geweihten Elementes und mit ihrer ex-opere-operato-Wirkung wendet, so wehrt sie zugleich dem exklusiven Anspruch der sakramentalen Vermittlung der hierarchischen Kirche. Dieser Satz ist die Schlagzeile der reformatorischen Taufe Lutherscher Observanz, so deutlich wie in keinem anderen Stück seines Taufformulars: sola gratia, sola fide, donum dei, et omnia per spiritum sanctum.

Ehe wir nun das Gegenstück in Juds Provisorium und damit zugleich in Zwinglis Definitivum abhorchen, sei kurz auf eine anscheinend unscheinbare Korrektur der Zürcher an Luthers Text in der Gebetsintrade aufmerksam gemacht. Es scheint mir, als wollten jene den Wittenberger verbessern und an seine römische Vorlage erinnern, wenn sie anstelle Luthers «deinen N.» wieder «diesen Deinen Diener N.» sagen. Solche Vermutung wird noch dadurch unterstützt, daß die Zürcher Luthers Finalsatz «du wollest diesen N. gnädiglich annehmen» in «du wollest gnädiglich ansehen diesen deinen Diener N.» zurückverwandeln. Denn das ist genau die Übersetzung desselben Passus im Salzgebet «Deus patrum nostrorum», der lautet: «ut hunc famulum tuum respicere digneris propitius.»

<sup>95</sup> R. Prenter, Spiritus Creator, Studien zu Luthers Theologie, Göttingen 1954, S. 47.

<sup>96</sup> WA 6, 528<sub>18</sub>: «Baptismus esse primum et fundamentum omnium sacramentorum, sine quo nullum queat aliorum obtineri – Die Taufe ist das erste und das Fundament aller Sakramente, ohne das keines der anderen bestehen kann.»

Fürwahr, ein kräftiger Indizienbeweis für die Annahme, daß Jud und Zwingli das römische Salzgebet als Vorlage für das Sintflutgebet bekannt gewesen ist. Nach der einleitenden Bitte fahren Jud und Zwingli fort: «... und ihm das Licht des Glaubens in sein Herz geben.» Das ist gegenüber dem Lutherschen Original Abwandlung und Einbringung ihres reformatorisch-axiomatischen Verständnisses. Es ist hier weder Ort noch Zeit, Zwinglis Pneumatologie, das heißt seine Lehre vom Heiligen Geist, auszubreiten. Das darzutun habe ich sub conditione Jacobaea in meiner abschließenden Zwingliarbeit vor, die unter dem Gesamttitel «Zwinglis liturgische Theologie» als Ergänzung zu Regin Prenters «Spiritus Creator, Studien zu Luthers Theologie» und Werner Krusches «Das Wirken des Heiligen Geistes nach Calvin» gedacht ist und eine Pneumatologie Zwinglis darbieten soll. Die Grundpfeiler der Bedeutung der dritten Person in der Gottheit für Zwingli habe ich bereits, wenn auch nach Art der «Sammlung Götschen» ohne wissenschaftlichen Apparat, in meinem dortigen Zwingli-Band (1965) gesetzt. Zum hiesigen Verständnis sei knapp und mit aller Vorsicht den fließenden Grenzen gegenüber die These angeboten: Während der römische Katholizismus – die monolithische Orthodoxie bleibt bei ihrer Ablehnung des filioque<sup>97</sup> – seine primatial-episkopale Gnadenverteilung in Fortsetzung von Apg. 15, 28: «Denn es gefällt dem Heiligen Geist und uns» fortdauernd beansprucht und während Luther (wie auch Calvin<sup>98</sup>) unter dem Heiligen Geist vordergründig «die wirksame Kraft des göttlichen Handelns» begreift, glaubt Zwingli an den realen Geistbesitz und weiß sich selbst im eigentlichen Sinne des Wortes vom Heiligen Geist «besessen». Zwingli ist, so behaupte ich, der Theologe des Heiligen Geistes, der pneumatologische Reformator, nicht nur für die Anthropologie, selbst in seiner Christologie – quod erit demonstrandum. Diese systematische Prämisse ist hier einzusetzen, um Zwinglis Variation im Sintflutgebet voll zu erfassen.

Wenn wir nunmehr behaupten, daß das Wort der beiden Zürcher vom «Licht des Glaubens», das Gott in das Herz des Täuflings geben möge, deren bewußte pneumatologische Aussage ist, dann würde dem Paul Wernle grundsätzlich zustimmen, da er für Zwingli konstatiert: «Geist und Glaube sind ihm dasselbe.» Nur daß man Wernles liberale Auffassung vom Geist als «religiösem Erlebnis» durch, wenn ich mir noch einmal die Ansicht des dänischen Theologen Prenter zu eigen machen darf, den «Pneumarealismus» der dritten Person in der Gottheit ersetzen muß<sup>99</sup>.

<sup>97</sup> Metropolit Seraphim, Die Ostkirche, Stuttgart 1950, S. 33ff.

<sup>98</sup> W. Krusche, Das Wirken des Heiligen Geistes nach Calvin, Göttingen 1957.

<sup>99</sup> P. Wernle, Zwingli, Tübingen 1919, S. 262; R. Prenter, a.a.O., Anm. 95, S. 90.

Denn das ist der Kern- und Tiefpunkt des theologischen Liberalismus gestern, daß er dort, wo Zwingli zum «Geist» nicht ausdrücklich «Heiliger» hinzugesetzt hat, zu oft den Geist als den reinen Menscheng Geist genommen hat. Mit andern Worten: der liberale Theologe hat den mißverständenen Zwingli zu seinem Heros und Anwalt erwählt und damit die Pneumatologie des Reformators zum philosophisch ausgerichteten Spiritualismus gemacht<sup>100</sup>. Ich meine so, wie es Rudolf Pfister kategorisch konstatiert hat: Es «kommt der Lehre von der Erleuchtung durch den Heiligen Geist in der Zwinglischen Theologie maßgebende Bedeutung zu. Sie ist nicht Spiritualismus<sup>101</sup>.» Es muß – und ich wage es, bei aller Anerkennung der Ausnahme, so pauschal zu sagen –: es muß fast immer Zwinglis Wort vom «Geist» als Gottes heiliger Geist verstanden werden. Darum ist, eben weil die Liturgie die gottesdienstliche Darstellung von Glaubenswahrheiten ist, für Zwingli die Theologie des Heiligen Geistes der Orgelpunkt seines liturgischen Handelns. Und sie, die «Pneumatologie», läßt er gerade und sofort an diesem Ort seiner liturgischen Formgebung aufklingen. Denn das «Licht des Glaubens», das uns in der gemeinsamen Bitte in Zürich begegnet, ist ein pneumatischer Pleonasmus. Entgegen Luther, dem – ich überlichte die Kontraste – der Heilige Geist als Medium der göttlichen Aktivität erscheint, beansprucht Zwingli, wie wir vorhin sahen, die dritte Person als das – wie in Christus so auch durch ihn hindurch – handelnde Subjekt im Kreislauf der Trinität. So setzt er hier ein ganz starkes Licht auf, wenn er vom «Licht des Glaubens» spricht, da für ihn sowohl «Licht» wie «Glaube» schier äquivalente Bezeichnungen für den Heiligen Geist sind. Schon in seiner Pneuma-Predigt «von Klarheit und Gewißheit des Wortes Gottes», die er im Sommer 1522 vor den Oetenbacher Dominikanerinnen gehalten hat, setzt er «liecht und

---

<sup>100</sup> «Pneumatologie» ist ein alter theologischer Begriff. Er findet sich zum Beispiel 1653 in Caselius' *Pneumatologiae sacrae disputationes* ebenso wie in Köllings *Pneumatologie* oder die Lehre von der Person des Heiligen Geistes. Er gehört auch heute zum fachsprachlichen Kurant. Ich nenne nur Hans Küng, Urs von Balthasar, Kurt Dietrich Schmidt, Otto Dilschneider, Regin Prente, Werner Krusche, Ernst-Wilhelm Kohls. Fritz Blanke schrieb mir am 7. Juli 1964: «So haben Sie ganz recht, es sei Spiritualismus durch Pneumatologie zu ersetzen.» Gottfried W. Locher, *Grundzüge der Theologie Huldrych Zwinglis, Zwingliana*, Bd. XII, Heft 7, 1967, S. 507: «... so sprechen wir nach dem glücklichen Vorschlag Fritz Schmidt-Clausings lieber vom pneumatologischen Charakter von Zwinglis Theologie.» Christof Gestrichs Annahme, wonach mein Gebrauch von Pneumatologie «mißverständlich und recht ungebräuchlich» sei, trifft, worin wir uns inzwischen einig sind, nicht zu. Christof Gestrich, *Zwingli als Theologe, Glaube und Geist beim Zürcher Reformator*, Zürich 1967, S. 10.

<sup>101</sup> Rudolf Pfister, *Die Seligkeit erwählter Heiden bei Zwingli*, Biel 1952, S. 29.

geist gottes» ebenso parallel, wie er in seinem Matthäus-Kommentar die Gleichung setzt: «Haec est lux et spiritus dei – Es ist Licht und Geist Gottes<sup>102</sup>.» Und schon vorher, in der Fastenpredigt an Oculi hat er den «Geist eines rechten Glaubens» zitiert. Es ist Zwingli gewiß, Gott «wohnt in uns durch seinen Geist», und er bittet Gott: «Deum autem precor, ut mentem meam . . . illustret», daß er seinen Sinn (durch und mit dem Geist Gottes) erleuchtet<sup>103</sup>. Ich wiederhole und thesiere: Die «mens» ist für Zwingli nicht etwa «cor», das biologische Herz, sondern das Empfangsorgan des Menschen, das den spiritus sc. sanctus, die scintilla dei, den göttlichen Funken auffängt und so – prädestinativ oder wenigstens providentiell – den Erwählten zum particulum spiritus sancti macht, wobei aus dem animus die anima wird. Es kann kein Zweifel bestehen, daß, hätte Zwingli sein Gebet ins Lateinische übersetzt, er das «in sein Herz geben» nicht mit «cor», sondern mit «in mentem suam» wiedergegeben hätte. Dafür sehe ich einen guten Grund in seiner Gestaltung der alten Pfingstkollekte des Missale Romanum zum einleitenden Prophezeigebet, wenn er darin bittet: «. . . aperi et illumina mentes nostras, ut oracula tua pure et sancte intelligamus, et in illud, quod recte intellexerimus, transformemur – öffne und erleuchte unsere <Herzen>, daß wir deine Geheimnisse rein und heilig verstehen und in das, was wir recht verstanden haben, verwandelt werden<sup>104</sup>.» Genau diese pneumatologische Anthropologie enthält unsere Bitte für den Täufling, daß Gott ihm «das Licht des Glaubens in sein Herz gebe». Zwingli hat, Luther abwandelnd, an dieser Stelle sein eigenes reformatorisches Anliegen angebracht. Luther fragte nach dem gnädigen Gott, Zwingli nach dem Heiligen Geist, genauer: nach dem Heiligen Geist für seine Eidgenossen, da er sich zu der Liebe bekennt, «die ich bei Gott all meine Tage von Kindheit an so groß und stark gegenüber einer frommen Eidgenossenschaft gehabt habe<sup>105</sup>». Auch das muß für die Taufe eines jungen Eidgenossen bedacht werden: der Priester als politischer Beistand seines Volkes – aus Glauben<sup>106</sup>.

Zwingli, der zwischen den beiden Zürcher Disputationen mit der Kommentierung seiner 67 Schlußreden beschäftigt war, ließ wohl Leo Jud gewähren, auch wenn dieser noch Salzgebet, Exorzismus, Salbung, ja sogar

<sup>102</sup> Z I, 365<sub>17</sub>; S VI/I, 245<sub>36</sub>.

<sup>103</sup> Z I, 99<sub>6</sub>; ähnlich 107<sub>5</sub>, 169<sub>2</sub>, 270<sub>20</sub>.

<sup>104</sup> Siehe meinen Beitrag «Das Prophezeigebet», Zwingliana, Bd. XII, Heft 1, 1964, S. 15.

<sup>105</sup> Z VII, 103<sub>10</sub>.

<sup>106</sup> Fritz Schmidt-Clausing, Zwingli, Berlin (Sammlung Göschen, Bd. 1219) 1965, S. 112.

das Ephata mit der Speichelberührung des Priesters an Nase und Ohren vornehmen ließ. So verwundert es nicht, daß die nächsten drei Zeilen mit der Apostrophierung der Sintflut oder der «Sündflut» oder des «Sündguß» unverwandelt bleiben, nur daß man dort anstelle des derben «ersaufen» stilgemäßer «ertrinken» sagt. Die Sintflut paßt durchaus in das Zürcher Konzept, um so mehr als sich Zwingli erinnern kann, daß er in der vor einiger Zeit gehaltenen Oetenbacher Licht-Predigt den Noe «mit der Sündgüse» – ebenso wie das Rote Meer – als Beispiel verwendet und dieses mit dem pneumatologischen Satz geschlossen hat: «Siehst du, daß das Wort Gottes sein eigen Licht hat mit sich gebracht, durch das Noe erkannt hat, daß es Gottes sonst niemandes gewesen ist<sup>107</sup>.» Daß Leo Jud allerdings Luthers additum «und er selbst hinzugetan» energisch gestrichen hat, erforderte die Rom und Wittenberg entgegengesetzte Zürcher Tauftheologie, die jede sünden- oder gar allsündenvergebende Wirkung des Initiationssakramentes ablehnt. Ebenso unmöglich war für die Zürcher Reformation der Satz, daß der Täufling «aus der Ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arche der Christenheit trocken und sicher behalten» werde. Obwohl seit Tertullian «die Kirche durch die Arche vorgebildet» und, wie schon gesagt, dieser Typos in der Palmenweihe liturgisch fixiert war<sup>108</sup>, stand solcher, der vierten Typologie des Sintflutgebetes, der Zürcher Auffassung von der Kirche und den Sakramenten entgegen. Jede Möglichkeit einer Vermittlung durch die Kirche und ihre Gnadenmittel war ihnen verdächtig. Gott war der allein Handelnde und die Kirche lediglich die über den Erdkreis verstreute und dem Einzelnen unbekanntes Gemeinschaft der Erwählten<sup>109</sup>. Darum ist, wenn man so will – bei Zwingli selbst erscheint zwar dieser ganze Passus nicht mehr –, diese Bitte eine vereinfachte Paraphrase zu Eph. 2, 3 geworden, wie dieser sie im Jahr zuvor als «freundliche Bitte und Ermahnung an die Eidgenossen» ausgelegt hatte, nämlich, «daß sich Gott unser in seiner Gnade so barmherziglich angenommen hat ohne allen unsern Verdienst, ja, da wir von Natur Kinder des Zornes waren (Eph. 2), gleich wie alle Menschen, hat er den Reichtum seiner Gnaden und Liebe, mit der er uns geliebt hat, über uns erzeigt<sup>110</sup>.» Jud hat sich hier mit dem Zusatz «Kinder des Zornes» aus Eph. 2, 3 einen stilistischen Gegensatz geschaffen, zu dem er die Bitte an den «himmlischen Vater», den Täufling «gnädiglich» – sola gratia – als ein Kind anzunehmen, in Kontrast setzt.

<sup>107</sup> Z I, 362<sub>13</sub>; auch 363<sub>17</sub>.

<sup>108</sup> Tertullian, de baptismo cap. 8 MPL I, 1317 A; siehe oben Anm. 83.

<sup>109</sup> Z II, 58<sub>20</sub>: «allein in dem Geist vereint».

<sup>110</sup> Z I, 219<sub>1</sub>.

Von hier an beginnt die wesentliche Loslösung von Luthers Vorbild und damit die liturgietheologische Grundlegung für die Zwinglische Form des Sintflutgebetes, wie sie in die anglikanische und reformierte Liturgie eingegangen ist. Die nun folgende Bitte, daß der Täufling «deinem Sohn durch das Kreuz und tägliches Leiden eingeleibt und mit ihm begraben werde», will mir nicht nur als ein Rudiment aus der mit den Kreuzzügen auf gekommenen Passionsmystik und Groteschen «Nachfolge Christi», besonders aus dessen 37. Kapitel «Von der Kreuzigung<sup>111</sup>», erscheinen, sondern zugleich eine erste liturgische Ankündigung einer ganz neuen, der Zürcher Auffassung von der Taufe. Wir werden bei Zwingli näher darauf eingehen müssen. Hier nur soviel: Was man bislang unter der Taufe – auch noch bei Luther – verstand, beginnt, «entsakramentalisiert» zu werden. Das «Wassertaufen» ist ähnlich dem Typus der Beschneidung ein «cerimonisch zeichen, an das die Seligkeit nicht gebunden ist» oder «Nicht daß es den, der sich taufen läßt, gerecht macht oder seinen Glauben festige<sup>112</sup>». Die Zürcher hatten keine Not wie Luther mit dem Kinderglauben bei der Taufe<sup>113</sup>. Die Taufe ist ihnen eine Initiation in ein Leben mit Christus. Zwingli hat dafür das Beispiel vom Eidgenossen gewählt: «So einer ein weißes Kreuz an sich näht, so bezeichnet er sich, daß er ein Eidgenosse wolle sein . . . Wer sich nun mit der Taufe bezeichnet», folgert er, «der will hören, was ihm Gott sagt, seine Ordinance erlernen und danach leben<sup>114</sup>.» Wenn er alsbald erklärt, man «verzeichne sich» mit dem Eintauchen in das Wasser lediglich «in ein christlich Leben<sup>115</sup>», so könnte man dafür zeitgemäß sagen, die Taufe sei eine signifikative, das heißt mittels eines äußeren Zeichens sichtbare Willenserklärung zu einem Leben mit und in Christus. Das auch sonst bekannte «eingeleibt» deutet hin auf das *σύνσωμα*, das Mit-Leib-Sein in Eph. 3, 6 mit dem Ziele von Phil. 1, 21: «Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir.» Die Frage, warum Leo Jud, hinter dem doch Zwingli stand, in seinem Taufformular nicht schon das «Im Namen des Vaters usw.» durch das originale «In den Namen» ersetzt hat, läßt sich durch den Hinweis beantworten, daß auch der Reformator bis zu seiner durch die Täufer veranlaßten Be-

<sup>111</sup> Die «Nachfolge Christi oder das Buch vom inneren Trost» gilt heute nicht mehr als ein Werk des Thomas von Kempen, sondern seines Ordensbruders Gerhard Grote (1340–1389). Zur Mystik bei Zwingli siehe Walter Muschg, *Die Mystik in der Schweiz*, Frauenfeld/Leipzig 1935, S. 398.

<sup>112</sup> Z IV, 224<sub>27</sub>; 227<sub>29</sub>.

<sup>113</sup> Siehe dazu Karl Brinkel, *Die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe*, Berlin (Ost) 1958.

<sup>114</sup> Z IV, 218<sub>4</sub>.

<sup>115</sup> Z IV, 219<sub>28</sub>.

schäftigung mit der Taufe mit dem alten Wortlaut gelebt und getauft hat<sup>116</sup>.

Ein besonderes Wort erfordert die nun folgende Übernahme und Wiedergabe der Römerbriefstelle. Wir erinnern uns, daß Luther die in der römischen Vorlage gebetsförmig gestaltete Trilogie: «semper spiritu fervens, spe gaudens, tuo semper nomini serviens» wörtlich in sein Sintflutgebet übernommen hat: «allzeit brünstig im Gebet, fröhlich in Hoffnung, deinem Namen diene.» Daß bei Jud diese Stelle zur Vorlage dient, ist offensichtlich. Nur nimmt Jud eine auffällige Änderung vor. Einmal macht er die bisherigen Partizipia zu – ich sage gleich –: reformatorischen Adjektiven. Dann aber läßt er das «deinem Namen diene» fort und ersetzt es durch «wahrem Glauben». Es erscheint geraten, die Entwicklung zu Ende zu verfolgen und bei Zwingli festzustellen, daß dieser schließlich von «wahrem Glauben, fester Hoffnung und inbrünstiger Liebe» spricht. Das heißt, er hat, versehen mit den gleichen Adjektiven wie Jud, die Hauptwörter nach «Glaube, Hoffnung, Liebe» geordnet. Aus Röm. 12 ist 1. Kor. 13 geworden.

Ehe das Provisorium von Mitte 1523 das Sintflutgebet mit dem außermissalen kurzen Gebetsschluß «Durch denselben unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn. Amen» beendet, ist der Bitte um das ewige Leben der Satz «den Tod unerschrocken überwinde» vorgeschaltet. Hier erhebt sich auf den ersten Blick die Frage, ob der kreatürliche Tod gemeint ist, oder ob diese Zeile schon eschatologisch zu begreifen ist. Es ist empfehlenswert, diese Stelle bei und mit Zwingli zu klären, dem unser Ziel und Hauptinteresse gilt.

### *Zwinglis reformierte Fassung*

Zwingli schafft, abgesehen von den Nottaufen, die er ablehnt, das denkbar kürzeste Taufformular. Er gibt schon der Überschrift den Hinweis: «und sind alle Zusätze, die in Gottes Wort nicht Grund haben, unterlassen<sup>117</sup>.» Zwingli steht seit dem Winter 1524/25 in der andauernden Auseinandersetzung mit Rom, im harten Ringen mit den Täufern<sup>118</sup> und in

---

<sup>116</sup> Das neue Zürcher «Kirchenbuch» von 1969 tauft «auf den Namen», auch im ersten (Zwingli nachgebildeten) Taufformular (S. 251). Die römische und lutherische Kirche taufen trotz des «in den Namen» Matth. 28, 19 «im Namen»; die orthodoxe hat als Taufformel: «Getauft wird N. im Namen»; in der anglikanischen Kirche läßt sich das «I baptise thee In the Name» nicht unterscheiden.

<sup>117</sup> Z IV, 334<sub>13</sub>. Positiv ausgedrückt: Z V, 526<sub>6</sub>: «Es soll nichts in der Meinung Gottes (an Zeremonien) ausgelassen werden.»

<sup>118</sup> Z IV, 256<sub>23</sub>, klagt Zwingli: «Ich kann mir nicht helfen, ich muß größere

dem nicht immer höflichen Meinungs- und Schlagabtausch mit Luther. Alle katholischen Zugeständnisse, wie sie noch in Juds Provisorium als Anhauchung, Austreibung und Salzgebung erhalten waren, werden in Zwinglis Formular gestrichen. Er weiß, daß zwei Jahre seiner Predigt für die Gemeinden genügt haben, solchen «cerimonisch firlefantz» zu überwinden. Sein Taufformular von 1525 enthält als liturgische Stücke neben der Tauffrage und Taufformel nur noch das Kinderevangelium nach Markus, die Überreichung des Westerhemdes<sup>119</sup> und das Taufgebet, das Sintflutgebet, von dem wir schon sagten, daß Zwingli «das christenlich Gebet, das in der Taufe gebetet wird», nicht «verwerfen» lassen wollte<sup>120</sup>.

Worauf es bei Zwinglis Taufe wesentlich ankommt und was das Concretissimum jeder Tauffliturgie ausmacht, ist die Spendeformel, um bei diesem terminus technicus zu bleiben. Zwingli ist der erste und einzige, der das schriftgerechte «εἰς τὸ ὄνομα – taufet sie in den Namen» liturgisch angewendet hat. Calvin tauft «au nom du Pere, et du Filz, et du saint Esprit». «Au nom» kann sowohl «im Namen» wie «in den Namen» bedeuten. Beide Möglichkeiten sind bei Calvin zu finden. In der «Institutio» von 1536 setzt er «in nomen», im späteren Matthäuskommentar aber «in nomine». Beide Formen hat er in dem Satz harmonisiert und sich damit in der Sache von Zwingli als abhängig erwiesen: «Was will Christus anders, da er im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes taufen heißt, denn daß man mit einem einigen Glauben in den Vater, Sohn und Heiligen Geist glauben soll?» Für Zwingli war diese Änderung keine philologisch-exegetische Korrektur, sondern dahinein legte er alles, was er von der Taufe hielt und dachte. Vielleicht ist die heutige Form der Zürcher Agende, die Taufe «auf den Namen», sprachlich zumutbarer, man darf aber nicht, wie Rietschel und Graff es tun, von der «wörtlichen Übersetzung <in den Namen>», sagen, sie sei «gegen den natürlichen Sprachgebrauch und darum zu verwerfen<sup>121</sup>». Für Zwingli ist das Taufen «in den Namen» von eminenter Bedeutung. Seiner Taufformel muß sich das ganze Taufformular und das Sintflutgebet unterordnen.

---

Feinde haben, als einer zu dieser Zeit je gehabt hat, so die Taufleugner und die Pöpstler miteinander wider mich stehen werden.»

<sup>119</sup> Das Westerhemd ist ein Abbild des weißen Taufkleides, das in der frühen Christenheit acht Tage lang, nämlich von der Taufe an Ostern bis zum darauffolgenden Weißen Sonntag (Dominica in Albis sc. depositis) getragen wurde.

<sup>120</sup> Z IV, 247g. Noch in seiner Antwort an den Konstanzer Generalvikar Johannes Faber reklamiert Zwingli (Z V, 50<sub>1</sub>): «Der Sakramenten halber spricht Faber, wir haben die Taufe verkehrt. Ohne Zweifel, daß wir weder Salz noch Schmalz daran tun wie seine Kirche. Das ist wieder eins seiner Geschreie. Wir taufen in den Namen des Vaters und Sohnes und Heiligen Geistes mit dem Vaterunser, Glauben und anderen christlichen Gebeten.»

Unsere Frage, warum Leo Jud die Änderung der Spendeformel noch nicht vorgenommen hat, eine Frage, die nicht weniger auf Zwingli abzielt, kann nur damit beantwortet werden, daß 1523 die Tradition noch stärker war als die Schrift. Eine solche Umwandlung im eigentlichen Augenblick der Taufe hätte bei den Umstehenden, die so lange auf die deutsche Taufe aus gewesen, doch Aufhorchen gemacht. Zwinglis Reformation war kein Hammerschlag, der die Welt veränderte, sondern, wie schon beim Wurstessen in der Fastenzeit 1522, dem «Ausbruch» der Zürcher Reformation, sollte alles «hüpschlich», vorsichtig und bedächtig voranschreiten. Und auch das nach biblischem Maß, wenn er sich dafür auf I. Kor. 14, 40 beruft: «Tuend alle ding ... hübschlich oder geschickt und ordentlich<sup>122</sup>.» Am trefflichsten hat er sein Vorgehen wohl dem Berner Franz Kolb gegenüber beschrieben und ihm aus eigener Erfahrung für Bern angeraten: «Lieber Franz», schreibt er, «ganz allgemach im Handeln, nicht zu streng; wirf dem Bären [Bern!] zuerst nur eine saure unter etlichen süßen Birnen vor, danach zwei, dann drei! Wenn er anfängt, die in sich zu fressen, so wirf ihm mehr und mehr, sauer und süß untereinander, zuletzt so schütte den Sack ganz aus mit süßen, sauren und rauhen; so frißt er sie alle auf und vermeint, sie sich nicht mehr abjagen zu lassen.» Der erste katholische Reformationsschreiber Hans Salat aus Luzern hat schon damals diesen Brief als Charakteristikum für Zwinglis bedachtsame Reformation veröffentlicht und hinzugefügt: «Mit dergleichen Handlungen und Praktizieren ging Zwingli für und für aus, ein Unternehmen dermaßen, daß sich seiner großen Übung und Arbeit wohl zu verwundern war<sup>123</sup>.» Carl Pestalozzi hat diese Eigenart der Zürcher Reformation schon vor mehr als hundert Jahren so bemerkt, da er von Jud sagt: «Mit aller Entschiedenheit und doch mit besonnenem Ernste unterstützte er Zwingli in seinem Bestreben, die Reformation vorerst innerlich reifen zu lassen, um sie dann auch äußerlich durchzuführen und selbst dieses nur schrittweise zu thun stets im Verhältniß zu dem, was die Gemüther des Volkes zu ertragen vermöchten», wobei er dieses Procedere sogar mit Joh. 16, 12 belegt: «Noch vieles habe ich euch zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen<sup>124</sup>.» Kurz und gut bestätigt Rudolf Staehelin das «mit taktischer Behutsamkeit fortschreitende Verfahren

<sup>121</sup> G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, Bd. 2, Berlin 1909, S. 126. Rietschel-Graff, Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951/52, S. 613.

<sup>122</sup> Z IV, 302<sup>25</sup>.

<sup>123</sup> Z VIII, 321. Fritz Büsser, Das katholische Zwinglibild, Von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich/Stuttgart 1968, S. 66.

<sup>124</sup> Carl Pestalozzi, Leo Judae, Elberfeld 1860, S. 29.

Zwinglis<sup>125</sup>». Ein solches Verfahren läßt sich an dem «in dem» und «in den» der beiden Spendeformeln ablesen. Denn, so meine ich, die Taufe «Im Namen» bei Jud ist kluges Zugeständnis.

Diese Art Zürichs ist in Rechnung zu stellen, wenn wir beobachten, daß Zwingli den Kasuswechsel vom althergebrachten «im» in das seiner Taufauffassung entsprechende originale «in den» in Juds Provisorium noch vermeidet. Wenn er auch in seiner ersten uns überlieferten Predigt von Oculi 1522 kurz die Taufe als den Glauben deutet<sup>126</sup>, so hat er offensichtlich diesem «Sakrament» erst mit dem Aufkommen der Täufer seine systematische Aufmerksamkeit gewidmet. In seinem Begleitbrief, mit dem er am 31. März 1525 seinen «Kommentar über die wahre und falsche Religion» übersendet, kündigt er seine große antibaptistische Taufschrift vom Tag vor Exaudi 1525 an und hebt darin bereits die – wir sagen immer wieder: erstmalige – Andersartigkeit seiner Auffassung von der Taufe hervor: «Die nächste Arbeit ... wird über die Taufe handeln», schreibt er und sagt, sich selbst bewußt, voraus: «Darüber werde ich mich völlig anders auslassen, als es je die Alten oder die Neueren getan haben ... Einen Vorgeschmack wirst du in diesem meinem <Kommentar> bekommen<sup>127</sup>.» In der Tat, bereits im März des Jahres war er im «Kommentar», den er Franz I. von Frankreich gewidmet hat, in einem angemessenen Kapitel auf die Taufe eingegangen. Die für uns wichtige Stelle heißt in der Übersetzung Blankes: «Es muß auch gesagt werden – einerlei wie die lateinischen Übersetzungen lauten –, daß die griechischen Texte an dieser Stelle (in Apostelgeschichte 19, 3–5) durchgehend haben: <worein> seid ihr getauft worden, nicht <worin>; ebenso <in die Taufe> des Johannes, nicht <in der Taufe>; bald nachher: er taufte <die Taufe>, nicht <mit der Taufe>; schließlich: sie wurden getauft <in den Namen> des Herrn Jesu, nicht <in dem Namen>. Ich weiß zwar wohl, daß solche Wendungen (noch manchmal) in der Heiligen Schrift so übersetzt werden, aber im vorliegenden Fall (nämlich Apostelgeschichte 19, 3–5) weist (doch) die Stetigkeit der Redeform darauf hin, daß sie mit Bedacht gewählt worden sind. ... Gleichwohl bin ich vorderhand nicht dagegen, daß wir beim äußeren Vorgang der Wassertaufe – während wir (den Täufling) untertauchen und durch die Taufe weihen und verpflichten – die geheiligten Worte brauchen, obschon das <Taufen in den Namen des Vaters und des Sohnes> usw. in Wirklichkeit nichts anderes ist als den Menschen,

---

<sup>125</sup> Rudolf Staehelin, Huldreich Zwingli, Sein Leben und Wirken, Bd. 2, Basel 1897, S. 280.

<sup>126</sup> Z I, 131.

<sup>127</sup> Z VIII, 314<sub>3</sub>.

der zuvor dem Fleisch und der Welt gehörte, jetzt dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geiste weihen, übergeben, heiligen<sup>128</sup>.»

Für Zwingli ist das Taufen «in den Namen» von so umwerfender Bedeutung, daß er immer wieder darauf zurückkommen muß. Daß er sich dabei auf das neutestamentliche Original des sogenannten Taufbefehls in Matth. 28, 19 berufen kann, ist ihm doppelt wichtig. Ja, er ist imstande, die Fehlentwicklung zum «im Namen» seiner Auffassung dienstbar zu machen. Ich exemplifiziere es mit einer Stelle aus seiner großen Taufschrift: «Hier haben die Griechen», konstatiert er, «ausdrücklich <in den Namen> und nicht <in dem Namen> ... <Namen> wird in der Schrift des öfteren für <Kraft> und <Majestät> genommen ... Christus spricht, Markus 16, 17: <Sie werden in meinem Namen die Teufel austreiben.> Hier muß es <in meinem Namen> heißen, <in meiner Kraft, Majestät und Stärke>; so sie ja darauf vertrauen werden, so werden sie in meiner Kraft die Teufel austreiben. Also heißt hier <in den Namen des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes taufen> nichts anderes als: Gott dem Vater, Sohn und Heiligen Geist, dem wahren Gott, verzeichnen, zueignen und zubringen (nämlich die), die zuvor irrten als die verwaisten Schafe, die keinen Hirten, das ist: Gott, hatten. Nicht, daß ich hiermit verwerfe, so man taufen will, daß man nicht taufen solle in dem Namen des Vaters und Sohnes und Heiligen Geistes. Nur muß man sagen, daß die Wahrheit ist: Christus hat hier mit solchen Worten die Form der Taufe, wie die Theologen davon reden, nicht eingesetzt. Probatio, Beweis: Denn die Jünger haben diese Gestalt oder Form nicht gebraucht, sondern sie haben getauft in den Namen Jesu Act. 10 und 19. Dies hat alle Theologen so sehr gedrückt, daß sie nicht gewußt haben, wie sie sich winden sollen<sup>129</sup>.» Zwingli kann es – sit venia verbo – so manipulieren, daß er in Parenthese sogar das «in dem» in seinem Sinne auslegen kann: «Sofern wir <Ich taufe dich in dem Namen> verstehen: <Ich taufe dich>, das ist: <Ich zeichne dich dem Namen, das ist: Gewalt, Majestät und Gnad> des Vaters und Sohns etc. – Christus will mit diesen Worten lehren, daß sie die Ungläubigen dem wahren Gott zubringen sollen, ihm verzeichnen<sup>130</sup>.» Damit hat er auch den Traditionalisten unter seinen Anhängern die Möglichkeit gegeben, bei neuer Sinnunterlegung weiter im alten Stile zu taufen.

Doch genug<sup>131</sup>! Alles kommt Zwingli darauf an, zu beweisen «aus den Worten Christi und aller Jünger, daß die Wassertaufe nichts anderes ist

---

<sup>128</sup> Z III, 771<sub>31</sub>, Fritz Blankes Übersetzung: Zwingli, Hauptschriften, Bd. 10, Zürich 1963, S. 55f.

<sup>129</sup> Z IV, 235<sub>19</sub>.

<sup>130</sup> Z IV, 237<sub>2</sub>.

<sup>131</sup> Als weitere Stellen, an denen sich Zwingli mit dem theologischen Casus-

als eine Pflicht und Verzeihung, womit man den Getauften Gott angehebt (initiiert)»! Er deutet sogar den Begriff «Christ» als «in Christum angehebt und verzeichnet<sup>132</sup>». Er weiß, daß er mit seiner Neuerung gegen jede bisherige Theologie ansteht. Er gibt das offen zu: «In der Taufe – alle Menschen mögen mir verzeihen – kann ich nichts anderes finden, als daß alle Lehrer sehr viel geirrt haben, von der Apostel Zeiten her. Das ist ein großes, schweres Wort, ich sage es so ungern, daß ich's mein Lebttag verschwiegen hätte, wenn auch daneben die Wahrheit gelehrt, wenn mich nicht die Zänkischen [die Täufer] gezwungen hätten, so zu reden<sup>133</sup>.»

Das «Haftwort», wie Zwingli einmal die Taufformel nennt, weil sie den Täufling für ein Leben mit Christus verhaften soll, ist der Kernsatz seines Formulars. In ihm ist kein Platz für einen Gedanken an die Abwaschung von Sünden oder gar einer Erbschuld. Er spricht dies klar und deutlich in dem Satz aus: «Nicht daß Christus damit (Matth. 28, 19) habe lehren wollen: Ja, also sprechet zu der Wassertaufe mit dem Munde: «Ich taufe dich im Namen des Vaters etc.), als ob die Worte die Sünden abwüschten; sondern daß man die so man tauft, in den Namen, das ist: Gewalt, Majestät und Gehorsam des Vaters und Sohnes und Heiligen Geistes taufen solle.» Zuvor hatte er bereits festgestellt: «Also vermag die Wassertaufe nichts zum Abwaschen der Sünden<sup>134</sup>.» Damit steht er massiv gegen Rom und – les extrêmes se touchent – gegen die Täufer.

Zwingli ist vehement gegen die Auffassung Thomas von Aquins, des katholischen Normaltheologen, der in seiner «Summa theologica» (III, 66, 2) behauptet, daß «die Taufe bestimmt werden kann als Abwaschung des Menschen» und «das Wasser eine Weihe durch die Taufe Jesu im Jordan erhalten habe». Eine Auffassung, die schon in einem der ältesten Ritualien, dem von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert, expressis verbis auftaucht. Wir erinnern uns: schon Jud hatte den dritten «Schatten» als unmöglich fortgelassen, mit dem Luther die thomistische Ansicht in den Worten fixiert hatte: «und durch die Taufe deines lieben Kindes, unseres Herrn Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sintflut und reichlicher *Abwaschung der Sünden* geheiligt und eingesetzt.» Zwingli hat nicht nur das «und es selbst dazugetan», sondern auch das «von Adam angeborn» gestrichen. Um Zwinglis Haltung zutiefst zu begreifen, sei eine grobkörnige Gegenüberstellung seiner drei Antipoden versucht:

---

Problem der Taufformel beschäftigt, seien genannt: Z IV, 243<sub>20</sub>; 261<sub>27</sub>; 267<sub>11</sub>; 271<sub>3</sub>, 273<sub>12</sub>; 595<sub>16</sub>; 607<sub>5</sub>; 620<sub>17</sub>.

<sup>132</sup> Z IV, 238<sub>13</sub>; 237<sub>13</sub>.

<sup>133</sup> Z IV, 216<sub>14</sub>.

<sup>134</sup> Z IV, 267<sub>17</sub>; 248<sub>1</sub>.

Die katholische Taufe tilgt die Erbsünde und alle bis dahin begangenen Sünden. Die nach ihr begangenen Sünden müssen durch das Bußsakrament vergeben werden. Zwingli war das nicht nur aus der eigenen Praxis als Beichtender, als Beichtvater und als Taufender geläufig. Ihm, dem guten Kenner des Kanonischen Rechts – er war schließlich ein Schüler des Basler Kirchenrechtlers Surgant<sup>135</sup> –, war der Satz aus dem Corpus Juris Canonici (de cons. dist. IV c. 136) gut bekannt: «Non solum originale, sed etiam actualia peccata remittentur in baptisate – Nicht nur die Erbsünde, sondern auch alle Tatsünden werden in der Taufe vergeben.»

Luthers Taufe hingegen tilgt die Erbsünde und zugleich alle Sünden des ganzen Lebens. Die Beichte wird, wie der Kleine Katechismus ausweist, nicht überflüssig, aber ihre Kraft gründet auf der Erinnerung an die Taufe, wie das Anathem des Trienter Konzils vordergründig aufgezeigt hat, nämlich – ich wiederhole –, «daß alle nach der Taufe begangenen Sünden durch Erinnerung und Glauben an die empfangene Taufe getilgt oder läßlich werden». Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, daß mir kein Beichtgebet weder Luthers noch der ihm folgenden Kirchen begegnet ist, in dem eine Erinnerung an die Taufe als allsündenvergebende Kraft vorkommt<sup>136</sup>.

Die Taufe der Wiedertäufer – Zwingli hat sie im Abschnitt «Von der Wiedertaufe» seiner Taufschrift mit Absicht so genannt<sup>137</sup> – hat Fritz Blanke kurz und gut so charakterisiert: «Die Taufe vermittelt nicht die Sündenvergebung, sondern sie ist ein Zeichen, welches darauf hinweist, daß den Gläubigen die Sünden durch Gott vergeben sind<sup>137a</sup>.» Man darf nicht übersehen, daß die «inneren Feinde», wie Walther Köhler sie heißt, Kinder der Reformation gewesen sind. Martin Haas hat in seinem Jubiläumswerk den damaligen Extremismus, den jeder Umbruch mit sich hat, trefflich so geschildert: «Die Täufer bildeten sich als extremer Flügel aus Zwinglis Reformation heraus. Einige ihrer späteren Führer hatten zu jenen Vorkämpfern gehört, die das kirchliche Leben mit der Botschaft Zwinglis möglichst rasch in Einklang bringen wollten. Schon am Bruch der Fastengebote waren sie beteiligt gewesen; nachher hatten sie als erste Bilderstürmer gewirkt<sup>138</sup>.»

---

<sup>135</sup> Fritz Schmidt-Clausing, Das Corpus Juris Canonici als reformatorisches Mittel Zwinglis, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1964, S. 14–21.

<sup>136</sup> Siehe Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd. 2, Schwerin 1856, S. 378. H. Hering, Hilfsbuch zur Einführung in das liturgische Studium, Wittenberg 1888, S. 189.

<sup>137</sup> Z IV, 277<sub>19</sub>.

<sup>137a</sup> F. Blanke, Brüder in Christo, Zürich 1955, S. 43.

<sup>138</sup> W. Köhler, Huldrych Zwingli, Stuttgart 1943, S. 139. M. Haas, Huldrych Zwingli und seine Zeit, Zürich 1969, S. 149.

Wie bereits angedeutet, liegt der Dissenz Zwinglis zu den Tauftheologien seiner drei «Widersacher» zutiefst in seiner Lehre von der Erbsünde. Augustinus hatte als erster die aus der Sünde Adams auf alle Menschen übergegangene Schuld eruiert, indem er das Wort aus Röm. 5, 12, daß die Sünde durch einen Menschen in die Welt gekommen ist, auf Adam bezog und damit das Menschengeschlecht zur *massa perditionis* gemacht hat<sup>139</sup>. Die Tatsache der Vererbung der Sünde und ihrer Schuld leugnet auch Zwingli nicht. Schon im 5. Artikel seiner «Schlußreden» bekennt er: «Die Sünde, die in mir wohnt, das ist: der angeborene präst von Adam her<sup>140</sup>.» Rudolf Pfister hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff des «praest» bei Zwingli «eine Eigentümlichkeit seiner Erbsündenlehre bildet» und sonst in der theologischen Literatur nicht vorkommt. Um den Hauptsatz Zwinglis für die Erbsünde voll zu begreifen, ist es nötig, zuvor den Inhalt von «praest» zu bestimmen. Pfister hat in «praest» eine unverschuldete Krankheit, ein Verhängnis oder Schicksal gesehen und gefolgert, Zwingli spreche darum lieber von *morbus* = Krankheit als vom *peccatum originale* = Erbsünde<sup>141</sup>. Dem fügt Locher hinzu, der «praest» sei noch stärker «im Sinne eines unheilvollen Verhängnisses, der Verdorbenheit der menschlichen Natur zu verstehen<sup>142</sup>.» Ich möchte *praest*, *prest*, *brest* bzw. ihre Adjektiva *bresthaf* und *praesthaf* als jeglichen Defekt verstehen, und das mit Zwingli, der darunter ebenso den Mangel an der täglichen Notdurft wie den «brästhafften *lychnam*» oder die absolute Verderbnis des Menschen begreifen kann<sup>143</sup>. Wir müssen aber darauf achten, daß er davon ausgeht, daß «alle Menschen in Adam tot sind», das heißt in ihnen die Sünde wohnt, «das ist: der angeborene präst von Adamen her.» Diesen «erblichen prästen» deutet er alsbald aus als «den geprästen der zerbrochenen Natur<sup>144</sup>». Dabei wollen wir uns noch einmal von Pfister sagen lassen, daß «die Ersetzung von <erbsünd> durch <erbpräst> ... auf eine Besonderheit der zwinglischen Erbsündenlehre, die Ablehnung der Erbschuld hinweist<sup>145</sup>».

Der «erbpräst» aber ist für Zwingli die Ursache und Quelle aller einzelnen Tatsünden, die wiederum, worum schon der Aquinate und Eras-

<sup>139</sup> Sermo 26, 13 (MPL 38, 177). Civ. Dei 21, 12 (MPL 41, 726).

<sup>140</sup> Z II, 45<sub>6</sub>.

<sup>141</sup> Rudolf Pfister, Das Problem der Erbsünde bei Zwingli, Leipzig 1939, S. 23, 25.

<sup>142</sup> Gottfried Locher, Die Theologie Huldrych Zwinglis im Lichte seiner Christologie, 1. Teil: Die Gotteslehre, Zürich 1952, S. 137, Anm. 6.

<sup>143</sup> Z I, 102<sub>21</sub>, 228<sub>1</sub>; Z II, 44<sub>17</sub>. Zum Wort siehe Deutsches Wörterbuch II, 372 (*brest*) und Schweizerisches Idiotikon V, 836.

<sup>144</sup> Z II, 34<sub>28</sub>, 45<sub>5</sub>, 163<sub>1</sub>.

<sup>145</sup> Pfister, a.a.O., Anm. 141, S. 24.

mus wußten, in der *φιλαυτία*, der Eigensucht, der Egozentrik gipfelten<sup>146</sup>. Zwingli hat, was er schon in den «Schlußreden» 1523 ausgesagt hatte, nämlich daß «Adam sich von dem Licht und Weisen des göttlichen Geists abgewandt und sich zu sich selbst gekehrt», später in der «Rechenschaft des Glaubens», ein Jahr vor seinem Tode, mit den trefflichen Worten wiederholt: «Ich weiß, daß unser Urahne, der erste Vater», so übersetzt es Rudolf Pfister: «durch die *φιλαυτία*, das heißt durch die Eigenliebe, verleitet wurde, wobei ihm der Teufel aus Neid den verderblichen Rat gab, die Gottgleichheit zu begehren<sup>147</sup>.» Die Erbsünde ist aber keine Schuld, sondern eine Krankheit. «Die Sünde der Übertretung erwächst aus der Sünde als Krankheit», stellt Zwingli in seinem «Kommentar» fest<sup>148</sup>.

Weil der Zürcher Reformator die Lehre von der Erbsünde umgewandelt und dadurch sein Taufformular eine andere Richtung, ja einen neuen Inhalt erhalten mußte, seien die Hauptsätze in der Sache Erbsünde aus seiner Taufschrift noch einmal zusammengestellt:

1. Die Erbsünde ist nichts anderes als der präst von Adam her.
2. Die Erbsünde ist ein präst, der allen Menschen angeboren ist.
3. Die Erbsünde ist ein präst, der von sich selber nicht sündlich ist dem, der ihn hat.
4. Die Erbsünde ist ein Mangel, eine Minderung, ein Ärgernis der ersten eingesetzten menschlichen Natur.
5. Die Erbsünde ist nicht eine verdammliche Sünde, sofern der Mensch von gläubigen Eltern geboren wird.
6. Die Erbsünde ist ein präst und nicht eine Schuld, eine Strafe der ersten Missetat (Adams), nicht eine eigene Missetat eines jeden<sup>149</sup>.

Das Fazit ist: Es gibt für Zwingli in der Taufe nichts abzuwaschen, was von Adam angeboren ist.

Aber es bot sich für Zwingli ein anderes Gleichnis an: die Beschneidung, die ihn überdies gegenüber den Täufern die Kindertaufe verteidigen ließ. «Nun ist die Taufe anstelle der Beschneidung», schreibt er diesen ins Stammbuch. «Die Beschneidung ist», so fährt er fort, «ein Zeichen des Glaubens gewesen nicht allein an Abraham, sondern an seinem Geschlecht, und eine Pflicht, mit der das ganze Geschlecht verzeichnet war» und «an dem Verzeichnen des Volkes Gottes sollten wir sehen, daß es bei

<sup>146</sup> Nach Thomas von Aquin, *Summa theologica* II/I, qu. 77, a. 4, ist die Eigenliebe die Ursache der Sünde. Erasmus nennt in seinem «Lob der Torheit» die *φιλαυτία* «der Torheit eigene Schwester» (App. IV, 411 A).

<sup>147</sup> Z VI/II, 796<sub>31</sub>. Zwingli Hauptschriften, Bd. 11, Zürich 1948, S. 262.

<sup>148</sup> Z III, 709<sub>37</sub>. Zwingli, Hauptschriften, Bd. 9, Zürich 1941, S. 132.

<sup>149</sup> Z IV, 307<sub>16</sub>, 308<sub>9, 26</sub>, 307<sub>26</sub>, 308<sub>3</sub>, 312<sub>3</sub>.

der Verzeihung eine Sache ist, ob wir beschnitten oder getauft werden<sup>150</sup>. » «Die Taufe ist der Christen Beschneidung», konkludiert er nach Kol. 2, 11–15. Die Taufe ist ein Bundesschluß mit Gott, das heißt der Täufling soll in den Glauben an Gott eingepflanzt werden. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, hat der Liturgiker und Föderaltheologe Zwingli in seinem dritten Taufformular von 1529 ausdrücklich und eindeutig den «Diener» die beiden Gedanken, nämlich von der Taufe als Aufnahme in die Gemeinde und als Bundesschluß mit Gott, sprechen lassen. In einer zweiten Patenanrede heißt es unter apologetischer Betonung der Kindertaufe:

«Dieweil ich gehört habe, daß der Herr will, daß man ihm die Kindlein zubringe – denn er auch der Kinder Heiland ist –, so wollen wir ihm dieses Kindlein zubringen, das ist: mit der Taufe in seine Gemeinde aufnehmen und ihm das Zeichen des Bundes und Volkes Gottes geben<sup>151</sup>. » Die liturgische Verwendung des Bundesgedankens schlägt erst recht zu Buch, wenn wir uns von dem jungen Fritz Blanke in seinem Beitrag zum 11. Oktober 1531 sagen lassen: «Es ist eine Probe auf die Richtigkeit unserer hohen Einschätzung des Auslegers Zwingli, daß er denjenigen Hauptbegriff der Bibel als erster wiederentdeckt hat, den Luther gerade unter den Tisch fallen ließ, den Begriff des Bundes. Das war eine auslegerische Großtat<sup>152</sup>. » Der genannte Zusatz 1529 ist liturgische Theologie *κατ' ἐξοχήν*.

Wir sahen, daß der *fides infantium*, der sogenannte Kinderglaube, der für Luther und seine Nachfahren so umstritten ist, Zwingli keine Not macht. Ihm, dem «die Taufe des Johannes und Christi, die äußere Taufe nur ein Ding sind», ging es ja in der Taufe nicht um den Glauben, sondern er sah in der Johannestaufe einen Anfang zur Lehre. «Höret wohl», mahnt er, «daß er [Johannes] hier durch dies Wort <mit Wasser taufen> nicht allein das Gießen mit Wasser versteht, sondern seine Lehre<sup>153</sup>. » Kaum anderswo hat Zwingli der Wassertaufe einen so guten Sinn gegeben, wie schon zuvor im «Kommentar», wo er dem Johannes die Deutung in den Mund legt: «Der Täufer spricht im Matthäusevangelium Kap. 3 so: <Ich taufe euch im Wasser zur Buße>. Was heißt das anderes als: Ich tauche euch unter im Wasser, damit ihr Buße für euer früheres Leben tut, das heißt, damit ihr euch eures vorigen Lebens dermaßen schämt, daß ihr es gänzlich fahren laßt und ein neues anfangt. Mit diesem Zeichen der

<sup>150</sup> Z IV, 327<sub>5</sub>, 8, 14, 628<sub>22</sub>.

<sup>151</sup> Z IV, 682<sub>7</sub>. – Schmidt-Clausing, Zwingli als Liturgiker, S. 161; ders., Zwinglisch liturgische Formulare, S. 52.

<sup>152</sup> Zwingliana V, 268.

<sup>153</sup> Z IV, 259<sub>12</sub>, 260<sub>21</sub>.

Taufe will ich euch, die ihr in den himmlischen Dingen unkundig seid, nur lehren, daß ihr von nun an, sofern ihr selig werden wollt, ein ganz anderes Leben beginnen müßt. Wie einer, der sich abwäscht, gleichsam ein neuer Mensch wird, so will ich euch zunächst durch die sichtbare Taufhandlung zur Abwaschung des früheren Lebens veranlassen<sup>154</sup>. » Wenn Zwingli hier von einer Abwaschung spricht, so ist das für ihn kein theologicum, sondern ein Bild aus dem Alltag. Es gilt ihm nur als die symbolische Handlung, mit der sich zum Beispiel Pilatus die Hände waschen kann. Es bleibt dabei: die Wassertaufe bewirkt für Zwingli nichts. Er hat sogar die Bitte Leo Juds von 1523: «damit er [der Täufling] ... o, himmlischer Vater, gnädiglich zu einem Kind angenommen werde», noch gestrichen. Zwinglis Wassertaufe ist – so möchte ich definieren – eine sichtbare Einführung und Aufforderung zum Glauben an Gott und zum Leben mit Christus durch die Gabe des Heiligen Geistes. Die Gabe des Heiligen Geistes ist das donum dei an die Zahl der Erwählten, der Kinder von gläubigen, das heißt erwählten Eltern. Als psychologischen Maßstab für den Besitz des Heiligen Geistes kann man vielleicht das Wort heranziehen, daß im «Kommentar» vom christlichen Glauben steht: «Der christliche Glaube ist etwas, das im Herzen der Gläubigen ebenso gespürt wird wie Gesundheit und Krankheit des Leibes. Ob sein Gesundheitszustand gut oder schlecht ist, fühlt jeder<sup>155</sup>. »

Nachdem Zwingli festgestellt hat, daß «die Beschneidung ein Pflichtzeichen sei und nicht ein Zeichen, das den Glauben festige», folgert er: «Also ist die Taufe im Neuen Testament ein pflichtig Zeichen; nicht daß es den, der sich taufen läßt, gerechtmache oder seinen Glauben stärken; denn es ist nicht möglich, daß ein äußerliches Ding den Glauben stärken möge. Denn der Glaube kommt nicht von äußerlichen Dingen, sondern allein von dem ziehenden Gott<sup>156</sup>. » Dafür kennt Zwingli eine andere Taufe: die Geisttaufe.

Der ganze Streit um die Kindertaufe, «den wir zu dieser Zeit haben», sagt Zwingli, ist überflüssig; denn es «taufen auch noch heute alle Menschen nicht anders denn äußerlich, entweder daß äußerlich lehren oder das Wasser angießen oder ins Wasser tauchen». Aber «die Taufe des Geistes vermag niemand zu geben als Gott, wie es Act. 1, 5 von Christus verheißen war: «Aber ihr werdet mit dem Heiligen Geist getauft.» Selbst «Petrus, Paulus, Jacobus, die haben nur im Wasser oder mit äußerlichen Lehren getauft; denn sie mögen mit dem Geist nicht taufen,

<sup>154</sup> Z III, 763<sub>16</sub>.

<sup>155</sup> Z III, 700<sub>33</sub>. Zwingli, Hauptschriften, Bd. 9, Zürich 1941, S. 117.

<sup>156</sup> Z IV, 227<sub>16</sub>, 28.

sondern der einige Gott tauft mit seinem Geist, wie, wen und wann er will<sup>157</sup>.» Darum lautet Zwinglis wichtige und gewichtige Konsequenz: «Es kann ohne die innere Taufe, die Taufe des Geistes, niemand selig werden, aber ohne die anderen Taufen des äußeren Lehrens und des Eintauchens im Wasser kann man wohl selig werden.» Er wiederholt es ausdrücklich: «Die Taufe des Geistes ist auch ohne die Taufe des Wassers gegeben.» Er weiß das von Maria Nikodemus, Gamaliel und dem Schächer am Kreuz<sup>158</sup>. Die Geisttaufe, das von Gott-Gezogen-, Auserwähltwerden, ist die hochpneumatologische Sache für Zwinglis Theologie, der Schlüssel seiner Anthropologie, Ekklesiologie, Eschatologie – und Christologie. Zwingli kennt nicht nur eine Taufe, sondern im Prinzip deren vier, die ich mit meinen Worten so beschreiben möchte:

1. Die Wassertaufe als Pflichtzeichen in ein christliches Leben;
2. die Wassertaufe als Zeichen für die äußere Lehre;
3. die Geisttaufe der göttlichen Erwählung und des inneren Lebens und
4. die Geisttaufe des Zungenredens aus 1. Kor. 14.

Es gibt also für die Zürcher Reformation keine irgendwie an eine Materie gebundene Seligkeit, sondern nur das Erwähltsein zum Besitz des Heiligen Geistes. Das Sintflutgebet enthält – auch hintergründig – keinen Anklang an die Geisttaufe. Im Gegenteil, es ist für Zwingli ein echtes Gebet der Wassertaufe und muß darum, fern jedes magieverdächtigen Gedankens, auf das «Haftwort» der Taufe «in den Namen» ausgerichtet werden. Das hat Zwingli gründlich, das heißt *ex radice* besorgt.

Zwingli hatte positiv nichts anderes vor, als den Satz in Juds Provisorium bibeltheologisch auszuweiten. Juds Finalsatz: «... damit er ... deinem Sohn durch das Kreuz und tägliches Leiden eingeleibt und mit ihm begraben werde», hat er – wir vergleichen das in unserer Synopse – als Erklärung der übergeordneten Bitte «ihm das Licht des Glaubens in sein Herz geben» sofort ausgedeutet und erweitert zu: «damit er deinem Sohne eingeleibt und mit ihm in den Tod begraben werde, in ihm auch auferstehe in einem neuen Leben, in dem er sein Kreuz, ihm täglich nachfolgend, fröhlich trage.» Dieser Satz hat keineswegs etwas Eschatologisches an sich. Selbst das «Auferstehen in einem neuen Leben» ist diesseitig gemeint; es ist die biblische Auslegung der Taufe «in den Namen». Es ist genau das gemeint, was er in der Taufschrift so formuliert hat, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Vollzug der Taufe: «Ihr solltet

<sup>157</sup> Z IV, 220<sub>26</sub>, 21, 23, 221<sub>2</sub>.

<sup>158</sup> Z IV, 225<sub>31</sub>, 224<sub>1</sub>. – Es sei vermerkt, daß nicht, wie immer wieder behauptet wird, Matth. 11, 28: «Kommet her zu mir alle» Zwinglis Lieblingswort gewesen sei. Es war ihm ein beliebtes Buchmotto. Sein häufigstes Bibelwort war entschieden Joh. 6, 44: «Es kommt nieman zu mir, mein vatter hab inn denn gezogen.»

es doch billig», mahnt er die Täufer, «aus dem Brauch [der Form] der Taufe erlernen. Seht ihr nicht, daß, so wir in das Wasser gestoßen werden, gleichsam in Christus begraben werden, das ist: in seinen Tod, was wir damit andeuten, daß wir der Welt gestorben sind? Und wie Christus auferstanden ist von den Toten und nimmermehr stirbt, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln.» Dann werden wir, fährt er später fort, «neue Menschen sein, das Kreuz Christi auf uns nehmen<sup>159</sup>». Das Ganze ist eine offensichtliche Verknüpfung von Luk. 9, 23: «Wenn jemand mit mir gehen will, verleugne er sich selbst und nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach» und Röm. 6, 4: «Wir sind also durch die Taufe mit ihm begraben worden, damit, wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt worden ist, so auch wir in einem neuen Leben wandeln.» Ob Zwingli das «fröhliche» Kreuztragen aus der hier zu 1. Kor. 13 gewandelten Römerbriefstelle vom «fröhlich in Hoffnung» genommen hat, bleibt sein kompositorisches Geheimnis. «Glaube, Hoffnung und Liebe» stehen bei ihm da, jedes wohl versehen mit einem «reformatorischen Adjektiv» und mit einer guten syntaktischen Verknüpfung, die an 1. Kor. 6, 17: «Wer aber dem Herrn anhanget, der ist ein Geist mit ihm» erinnern könnte.

Schließlich folgt der eschatologische Ausblick, der eine leicht veränderte Erweiterung der analogen Worte Leo Juds: «den Tod unerschrocken überwinde und zu ewigem Leben kommen möge» darstellt. Den ersten Teil des Satzes verändert Zwingli so: «... daß er dieses Leben, das nichts anderes ist denn ein Tod, um deinetwillen mannhaft verlassen möge.» Den zweiten: «und zu ewigem Leben kommen möge» deutet er aus in den Schlußworten: «... und am Jüngsten Tage am allgemeinen Gericht deines Sohnes unerschrocken erscheine.»

Luther hatte die «ewigen Belohnungen» des römischen Salzgebetes in «ewiges Leben» gewandelt. Jud spricht vom unerschrockenen Überwinden des Todes. Zwingli steigert den Gedanken bis zu der scheinbar pessimistischen Aussage, daß das Leben in Wahrheit Tod sei. Doch seine letzte Passage ist nichts anderes als der eschatologische Abgesang, daß dieses Leben ein täglicher Verzicht auf die *φιλαντία* bedeutet, eben ein Eingepflanztsein in den Namen, die Kraft des trinitarischen Gottes. So wie er es letztlich die Seinen am Sonntag nach der Predigt beten ließ, «unser Leben also zu führen, daß auch wir in wahren Glauben und seiner Gnade aus diesem Jammertal in die ewige Gesellschaft seiner Auserwählten geführt werde<sup>160</sup>». Hinter dem «allgemeinen Gericht am Jüngsten Tage»,

<sup>159</sup> Z IV, 244<sub>9</sub>, 290<sub>19</sub>.

<sup>160</sup> Z IV, 687<sub>9</sub>; Schmidt-Clausing, Zwingli als Liturgiker, S. 91; ders., Zwinglis

an dem der Auserwählte «unerschrocken» erscheinen könne, verbergen sich für mich drei Zwinglische Theologoumena:

1. Die Möglichkeit, der Wunsch, die Hoffnung, daß Wassertaufe und Geistestaufe zusammenfallen mögen, wenn «Gott inwendig zieht, wen er will, so wir zugleich auswendig lehren und (wasser-)taufen<sup>161</sup>».

2. Das ihm verhaßte Fegfeuer, das aus der christlichen eine «kistenliche» Kirche macht, ist hier ebenso dahintengelassen wie der «methaphisikische alenfanz» vom Seelenschlaf. «Himmel und Hölle, und nichts mehr», urteilt er schon im 57. Artikel der «Schlußreden». Gottes Todesurteil ist gefällt nach dem leiblichen Tod. Einst aber erfolgt «das letzte Gericht, da Gott alle Menschen sammelt, die von Anfang der Welt bis zum Ende leben werden, und wird in der Gemeinde der Gläubigen belohnen, in der der Ungläubigen bestrafen. Wir müssen alle erscheinen vor dem Richtstuhl Christi<sup>162</sup>.»

3. Die hochpneumatische Version des Zürchers, daß «alle Werke, die gut sind, Gott in uns wirkt», unterstreicht er nochmals im genannten 57. Anti-Fegfeuer-Artikel, wenn er ausführt: «Werke, die aus dem Glauben geschehen, die sind Gottes und nicht unser. Also belohnt Gott sein eigen Werk ... Die aber nicht aus dem Glauben geschehen, die werden auch verdammt; denn es ist nicht gut, was nicht aus Gott kommt<sup>163</sup>.» Damit erhält das «Wasser tut's freilich nicht» des Wittenbergers in Zürich einen wesentlich anderen Sinn. Die Zahl der wirklich Getauften wird auf die mit dem Heiligen Geist Begabten begrenzt. Hier beginnt die Problematik der Zürcher Taufe, wenn ihr Initiator erklärt, man dürfe nicht die Wassertaufe verwerfen, denn sie habe in der Schrift ihren Grund, aber hinzufügt, daß die äußere Wassertaufe nichts vermag zur Reinigung der Seele. «Darum haben nun die Uralten [Theologen] geirrt an der Wassertaufe, wenn sie gemeint haben», schreibt er, «das Wasser vermöge auch etwas zur Reinigung und Seligmachung des Menschen.» Und er konstatiert nochmals: «Sie [die Wassertaufe] muß nichts anderes sein denn eine äußerliche Zeremonie, das ist: ein äußerlich Zeichen, daß der Mensch in den Herrn Christus Jesus eingeführt, gepflanzt und verpflichtet, ihm leben und nachfolgen wolle<sup>164</sup>.»

---

liturgische Formulare, S. 58. Zum Terminus «Jammertal» siehe Zwingli liturgische Formulare, S. 84, Anm. 72.

<sup>161</sup> Z IV, 261<sub>16</sub>. Vgl. Karl Barth, Kirchliche Dogmatik IV, S. 170: «Taufe ist Bitte um Geisttaufe.»

<sup>162</sup> Z II, 71<sub>2</sub> (vgl. Schmidt-Clausing, Zwingli Humor, S. 37); Z II, 430<sub>13</sub>, 432<sub>12</sub>, 428<sub>23</sub>, 429<sub>20</sub>.

<sup>163</sup> Fritz Schmidt-Clausing, Die Stellung Luthers und Zwingli zum Jakobusbrief, in *Reformatio* 1969, 10, S. 575 ff.

Das Sintflutgebet war für Zwingli das immer beibehaltene Taufgebet. Wir haben es gehört, wie er es gegenüber den Täufern verteidigt hat. Und wir erinnern uns auch, daß er es nicht mit dem kleinen Orationschluß, wie es im Agendarischen üblich war und ist, abgeschlossen, sondern dafür bewußt den großen Orationschluß der Meßgebete gewählt hat. Und noch einmal: Zwingli hat das von Luther gestaltete Gebet in seine drei Taufformulare übernommen, aber in ihm, ausgehend von der Taufe «in den Namen», neue Akzente gesetzt.

Was Zwingli aus dem Gebet Luthers gemacht hat, kann man nur als eine Perle liturgischer Architektur ansprechen.

Nun noch die angekündigte Überlegung<sup>164a</sup> über die für Zwingli anscheinend undenkbare Wortverbindung «gnadenreiches Wasser». Ich habe zu diesem terminologischen Problem bereits in meinem Aufsatz «Die Neudatierung der liturgischen Schriften Zwinglis» sowie in meinem opusculum «Zwinglis liturgische Formulare» Stellung genommen<sup>165</sup>. Unter Verwendung der dortigen Argumente möchte ich hier und heute die Sache ergänzend so zu deuten versuchen:

«Gnadenreiches Wasser» ist ein spezifischer Terminus Luthers, den dieser in seinem Kleinen Katechismus vom 16. März 1529 in der 3. Frage des 4. Hauptstücks für die Taufe nach Tit. 3, 5 geprägt hat. «... mit dem Worte Gottes ist's eine Taufe, das ist ein gnadenreich Wasser des Lebens und ein Bad der neuen Geburt im heiligen Geist», sagt er. Während Leo Jud 1523 das Sintflutgebet nur mit einem «Lasset uns beten» und Zwingli 1525 und 1528 mit «So wollen wir Gott alle miteinander also bitten» einleiten, bringt letzterer in seiner Zürcher Kirchenordnung, die ich deshalb in dem eben genannten Aufsatz auf 1529 datiert habe, folgende Introduktion:

«Darum lasset uns Gott für dieses Kind um den Glauben bitten und daß die äußerliche Taufe inwendig durch den heiligen Geist mit dem gnadenreichen Wasser geschehe, und betet alle miteinander also...<sup>166</sup>:». Ich meinte und meine, «daß der Ausdruck «gnadenreich» aus dem zeitgenössischen Sprachgebrauch verstanden werden muß und daß eine protestantisch-dogmatische Ausdeutung im heutigen Verständnis nicht weiterhilft. Eine Hilfestellung dafür», so argumentierte ich weiter, «gibt uns

---

<sup>164</sup> Z IV, 251<sub>10</sub>, 252<sub>13</sub>.

<sup>164a</sup> Vgl. Zwingliana, Bd. XIII, Heft 8, 1972, S. 541.

<sup>165</sup> Fritz Schmidt-Clausing, Die Neudatierung der liturgischen Schriften Zwinglis, Theologische Zeitschrift, 1969, S. 259ff. Ders., Zwinglis liturgische Formulare, Frankfurt a. M. 1970, S. 86, Anm. 82.

<sup>166</sup> Zwingli als Liturgiker, S. 151; Zwinglis liturgische Formulare, S. 86, Anm. 86.

überdies ... das Grimmsche Wörterbuch<sup>167</sup>, wenn es unser Wort undogmatisch umschreibt: «Gott und alles von Gott Ausgehende oder von ihm Erfüllte und Bestimmte, zum Heilswerk Gehörende ist gnadenreich.» In solchem Sinne wollte schon Luther das Wort verstanden wissen. Ähnlich wie er das «gratia plena», das «voll der Gnaden» in Luk. 1, 28 mit «holdselig» wiedergegeben hat, so hat er das «gnadenreich» als Synonym für das schier volkstümliche «selig» gebraucht.» Ohne Zweifel hat Luther diese Wortverbindung der römischen Taufwasserweihe des Karsamstags entnommen, in der die Taufe «lavacrum salutifer – heilbringendes Bad» genannt wird. Er hat aber sowohl im Kleinen Katechismus wie bereits im Sintflutgebet dem Taufwasser die magisch-sakramentale Wirkung genommen, indem er – und das ist wichtig – das «salutifer – heilbringend» durch «salutaris – heilsam» ersetzt hat. Denn «heilbringend» ist metaphysisch; «heilsam» ist profan und umgangssprachlich zu «jemandem eine heilsame Lehre erteilen» pejoriert. In der lateinischen Kultsprache begegnet «salutaris» synonym für immanente Ausdrücke, so vor allem zu Beginn der Meßpräfatation: «Vere dignum et iustum est, aequum et salutare – Wahrhaft würdig und recht ist es, billig und heilsam.» Das «gnadenreich Wasser» ist also ein «heilsames Wasser». Und es ist nicht von ungefähr, daß Luther das für uns nachgeborene Theologen reformatorischer Observanz anstößige Dictum alsbald in der lateinischen Übersetzung seines Kleinen Katechismus mit «salutaris aqua» wiedergegeben hat.

Zwingli konnte also unbedenklich das «gnadenreich Wasser» übernehmen. Dies um so mehr, als Leo Jud schon in seiner Version des Sintflutgebets diese Terminologie unbesehen behalten und gar in seinem Ehegebet in gleicher Weise vom «gnadenreichen Trost» gesprochen hatte<sup>168</sup>. Außerdem dürfte man das «gnadenreich Wasser» bei Zwingli ebensowenig theologisch überinterpretieren wie sein Wort vom «gebenedeiten Brot», das er anno 1524 sicher nicht im Sinne der Transsubstantiation verstanden wissen wollte<sup>169</sup>. Wem aber solcher Deutungsversuch nicht hinreicht und das «gnadenreich» weiter ein controversum bleibt, der möge bedenken, daß diese Aussage in Zwinglis Initiation zum Sintflutgebet 1529 keinesfalls der äußerlichen, der Wassertaufe zugehört, sondern sich auf die innerliche, die Geisttaufe, bezieht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Zwingli, der Meister des Wort- und Gedankenspiels, neben dem sprachinhaltlichen Gebrauch auch dieses dogmatische Motiv im Vorbe-

<sup>167</sup> Deutsches Wörterbuch IV, 1, 5, Sp. 582.

<sup>168</sup> Z IV, 685<sub>22</sub>, 717<sub>4</sub>.

<sup>169</sup> Z III, 411<sub>17</sub>.

halt hatte, indem er, schlicht gesagt, den Ein-Fluß des Heiligen Geistes als «gnadenreiches Wasser» symbolisierte. Ergo: Unsere Wortverbindung ist auch für Zwingli vokabulär und inhaltlich – jedenfalls damals – keine unzumutbare Größe gewesen.

Ich schließe unser liturgietheologisches Unternehmen mit einem wohl der kürzesten und markantesten Taufbekenntnisse des Zürcher Reformators. Er schrieb es am 5. November 1525 an seinen einstigen Mitstreiter Balthasar Hubmaier aus dem Augsburger, nunmehr täuferischer Prediger in Waldshut, als Antwort auf dessen Taufbüchlein. In ihm stehen drei «Schlußreden», die Basis und Inhalt auch der Zwinglischen Revision des Lutherschen Sintflutgebetes bilden<sup>170</sup>: Zwingli summiert in Negation und Position:

- «1. Die Seele kann kein Element oder äußerliches Ding in dieser Welt reinigen, sondern Reinigung der Seele ist allein die Gnade Gottes.
2. So folgt, daß die Taufe keine Sünde abwaschen kann.
3. So sie nun nicht Sünde abwaschen kann, aber von Gott eingesetzt ist, so muß sie ein Pflichtzeichen sein des Volkes Gottes und sonst nichts anderes.»

---

<sup>170</sup> Z IV, 628<sub>1-7</sub>.